

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses
durch die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH
Gültig ab 01.05.2019**

1. Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen“

- 1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses durch die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) ist der Anschluss des Objekts des Kunden an das von der Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH (kurz „Energie AG Erzeugung“ genannt) betriebene Fernwärmenetz der Energie AG Oberösterreich.
- 1.2. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis – nicht zur Anwendung, es sei denn, dem wird von der Energie AG Erzeugung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Für den Anschluss an das Fernwärmenetz bedarf es eines schriftlichen Anschlusserrichtungsvertrages. Für Erklärungen der Energie AG Erzeugung kann die Unterschrift entfallen, wenn die Erklärung mit einer Datenverarbeitungseinrichtung erstellt wurde. Der Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt
- a) zu den Bedingungen des abzuschließenden Anschlusserrichtungsvertrags samt deren Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objekt-spezifischen Angebot,
 - b) auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen“ sowie
 - c) gemäß den „Technischen Anschlussbedingungen der Energie AG Erzeugung“ (im Folgenden kurz „Technische Anschlussbedingungen“ genannt), wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten.
- 1.4. Der Vertrag kommt zustande, indem der vom Kunden unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei der Energie AG Erzeugung einlangt. Die gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen“ und die „Technischen Anschlussbestimmungen“ werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich zugesandt bzw. ausgehändigt und sind auch auf der Internetseite der Energie AG Erzeugung (www.energieag.at) abrufbar.

2. Fernwärmeanschluss

- 2.1. Der Fernwärmeanschluss der Energie AG Erzeugung besteht aus folgenden Teilen der heizungstechnischen Anlage (siehe Anhang 1, schematische Darstellung):
- a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um die Vor- und Rücklaufleitung inklusive der dem Fernwärmenetz nächstgelegenen Absperrarmaturen zwischen dem Fernwärmenetz der Energie AG Oberösterreich und der Wärmeübergabestation.
 - b) Wärmeübergabestation: Die Wärmeübergabestation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
 - c) Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gemäß lit. a) und die Wärmeübergabestation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
 - d) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus der hinter der Wärmeübergabestation liegenden Zentralheizungsanlage.
 - e) Kundenanlage: Alle Anlagenteile, die nicht im Eigentum oder Verantwortungsbereich einer Gesellschaft des Energie AG-Konzerns stehen.
- 2.2. Die Hausanschlussleitung bis einschließlich der dem Fernwärmenetz nächstgelegenen Absperrarmaturen und die Messeinrichtungen stehen im Eigentum der Energie AG Oberösterreich. Die Situierung sowie deren technische Ausführung obliegen der Energie AG Erzeugung.
- 2.3. Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt der Fernwärmeanschluss entweder indirekt oder direkt an das Fernwärmenetz (siehe Anhang 1, schematische Darstellung), wobei die Wahl der Anschlussart der Energie AG Erzeugung obliegt.
- 2.4. Die Herstellung, die Erweiterung oder der Umbau eines Fernwärmeanschlusses setzt eine schriftliche Vereinbarung voraus, welche die Anschlussleistung, die Hausanschlusslänge, den zu bezahlenden Baukostenzuschuss (Anschlusskosten) und die Zahlungsmodalitäten festlegt. Um einen vertragsgemäßen Fernwärmeanschluss gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage der rechtzeitigen Abstimmung mit der Energie AG Erzeugung.

- 2.5. Baukostenzuschüsse (Anschlusskosten) sind nicht rückzahlbar.
- 2.6. Der Leistungsumfang der Energie AG Erzeugung für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Baukostenzuschusses (Anschlusskosten) sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sind dem Anschlusserrichtungsvertrag zu entnehmen. Zur Errichtung der Kundenanlage dürfen nur hierzu befugte Unternehmen unter Berücksichtigung der Technischen Anschlussbedingungen herangezogen werden.
- 2.7. Verursacht der Kunde durch bauliche Veränderungen die Umlegung bestehender Anschlussanlagen, so hat er die Kosten dafür zu tragen.
- 2.8. Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschlussanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit der Energie AG Erzeugung abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner.
- Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt.
- Eine Inbetriebnahme ist nur möglich, wenn ein aufrechter Wärmeliefervertrag vorliegt.
- 2.9. Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Anschlusserrichtungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen und der Energie AG Erzeugung zu übermitteln.
- 2.10. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung des Anschlussobjektes die Energie AG Erzeugung schriftlich zu verständigen. Weiters verpflichtet er sich für diesen Fall, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nachweislich auf den Rechtsnachfolger im Eigentum des Anschlussobjektes zu übertragen. Für den Fall der Veräußerung des Anschlussobjektes hat der Rechtsnachfolger seinen Schuldbeitritt in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtung des Veräußerers aus dem Anschlusserrichtungsvertrag zu erklären, sodass er für die Verbindlichkeiten aus dem Anschlusserrichtungsvertrag mit dem Veräußerer solidarisch mit haftet.
- 2.11. Der Kunde verpflichtet sich, an den im Eigentum der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung stehenden Anlagen auf seinem(n) Grundstück(en) kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Auflösung des letzten aufrechten Wärmeliefervertrages noch zehn Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger im Eigentum der (des) betroffenen Grundstücke(s) zu übertragen. Verursacht der Kunde durch bauliche Veränderungen die Umlegung der Anlagen, so hat er die Kosten dafür zu tragen. Ebenso ist Vertretern der Energie AG Erzeugung zum Zwecke von Instandhaltungsarbeiten weiterhin der Zutritt zu den(m) Grundstück(en) zu gestatten.
- 2.12. Wenn seitens des Kunden die Entfernung oder Änderung der im Eigentum der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung stehenden Anlagen, welche sich auf der Liegenschaft des Kunden befinden, gefordert wird, so kann auf Kosten des Kunden eine Entfernung oder Änderung durch die Energie AG Erzeugung vorgenommen werden, wenn die Energie AG Erzeugung dieser Vorgehensweise zustimmt. Eine Zustimmung kann seitens der Energie AG Erzeugung verweigert werden, falls betriebliche Interessen der Energie AG Erzeugung einer Entfernung oder Änderung entgegenstehen. Die Entfernung oder Änderung der Anlagen ist jedenfalls nur außerhalb der Heizperiode möglich.
- 2.13. Ist der Kunde zugleich Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung der Wärmeträger über sein(e) Grundstück(e) oder in seinem/n Gebäude(n) für Zwecke des Anschlusses benachbarter Grundstücke grundsätzlich ohne Entgelt zu gestatten und an den von der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung errichteten Anlagen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, die Anlagen der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung nach Aufhören des Wärmebezuges noch 10 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seine Rechts- bzw. Besitznachfolger zu über-

tragen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden und deren Nutzung durch die Einräumung dieses unentgeltlichen Leitungsrechtes keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Errichtung und Duldung von Fernwärmeleitungen (ausgenommen Hauszuleitungen) besteht jedoch, wenn durch die Inanspruchnahme des (der) Grundstückes(s), unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, eine gröbliche Benachteiligung des Kunden vorliegt. Falls ein Grundeigentümer für die Inanspruchnahme seines (seiner) Grundstückes(s) durch die Duldung von Fernwärmeleitungen keine gesonderten Entschädigungen erhalten hat, hat er einen Anspruch auf kostenlose Verlegung oder Umbau im technisch und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß, wenn die Leitungen bei Durchführung eines baubewilligungspflichtigen Bauvorhabens des Kunden hinderlich sind. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn die betreffenden Leitungen ausschließlich der Versorgung der Kundenanlage dienen.

3. Verantwortungsbereich der Energie AG Erzeugung

- 3.1. Jedenfalls im Verantwortungsbereich der Energie AG Erzeugung steht die Hausanschlussleitung bis einschließlich der dem Fernwärmenetz nächstgelegenen Absperrarmaturen und die Messeinrichtungen und darüber hinaus all jene Anlagenteile, die im Eigentum der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung stehen. Weitere im Eigentum der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung stehende Anlagenteile sind einer allfälligen vertraglichen Regelung zu entnehmen.
- 3.2. Die im Eigentum der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten der Energie AG Erzeugung gewartet, instandgehalten und gegebenenfalls erneuert.
- 3.3. Die Energie AG Erzeugung kann die Hausanschlussleitung auch zum Anschluss anderer Kunden der Energie AG Erzeugung benutzen.
- 3.4. Die Absperrarmaturen dürfen vom Kunden nur bei Gefahr in Verzug oder nach Aufforderung durch die Energie AG Erzeugung, unter Beachtung allfälliger Anweisungen, geschlossen werden. Ein Öffnen der Armaturen erfolgt ausschließlich durch die Energie AG Erzeugung. Bei Störungen (Fernheizwasseraustritt, etc.) des Betriebes der Fernwärmeanlage hat der Kunde die Energie AG Erzeugung unverzüglich zu verständigen.
- 3.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussanlage, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft bzw. in seinem Einflussbereich befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden – insbesondere jedes Undichtwerden – der Energie AG Erzeugung unverzüglich zu melden.
- 3.6. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Leitungen, Armaturen und Messeinrichtungen der Energie AG Oberösterreich frostfrei zu halten und haftet für allenfalls auftretende Frostschäden, sofern dem Kunden ein Verschulden trifft. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten von der Energie AG Erzeugung festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.

4. Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)

- 4.1. Alle Anlagenteile, die laut Anschlusserrichtungsvertrag nicht im Eigentum oder im Verantwortungsbereich einer Gesellschaft des Energie AG-Konzerns stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften zu errichten, zu erweitern, abzuändern, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Für Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen ist rechtzeitig das Einverständnis der Energie AG Erzeugung einzuholen.
- 4.2. Der Kunde gewährt mit einer entsprechenden Legitimation des Energie AG-Konzerns versehenen Personen während der Geschäftszeit (ausgenommen Störungen) im erforderlichen Ausmaß, insbesondere zur Ablesung von Messeinrichtungen, Abschaltungen, Zählerwechsel, etc. Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. Die Energie AG Erzeugung ist berechtigt, die Kundenanlage hinsichtlich der Einhaltung der Verträge sowie der Technischen Anschlussbedingungen (z.B. Plombierungen, erhöhte Rücklauftemperatur) zu überprüfen und die Abstellung von Mängeln zu verlangen.
- 4.3. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, ist die Energie AG Erzeugung bis zu deren Behebung nicht zur Inbetriebnahme des Anschlusses verpflichtet.
- 4.4. Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Anschlussanlage oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit der Energie AG Erzeugung.

4.5. Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei einem direkten Anschluss an das Fernwärmenetz ist die Energie AG Erzeugung bei Austritt von Fernheizwasser unverzüglich zu verständigen.

4.6. Für die Errichtung und den Betrieb der Kundenanlage gelten die behördlichen Vorschriften, die Technischen Anschlussbedingungen der Energie AG Erzeugung und die anerkannten Regeln der Technik.

4.7. Die Entnahme des aufbereiteten und für den normalen Gebrauch nicht geeigneten Fernheizwassers aus dem Fernwärmenetz ist nicht gestattet.

4.8. Die Kundenanlage ist gemäß den Technischen Anschlussbedingungen der Energie AG Erzeugung so zu errichten und zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Heizanlagen anderer oder das Fernwärmenetz ausgeschlossen sind.

4.9. Hausanlagen bei direktem Anschluss (ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern) dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Energie AG Erzeugung gefüllt oder entleert werden. Für das Füllen bzw. Nachfüllen dieser Hausanlage muss ausschließlich Fernheizwasser aus dem Fernwärmenetz verwendet werden, das vom Kunden gesondert zu bezahlen ist.

4.10. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten möglich.

5. Haftung

5.1. Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Im Falle einer Haftung der Energie AG Erzeugung aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für den Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Schäden aufgrund von Produktionsausfällen oder Betriebsstillstand und anderen bloßen Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ausgeschlossen. Ein Schadenersatzanspruch kann von einem Kunden innerhalb von drei Jahren, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis erlangen hätte können, gerichtlich geltend gemacht werden.

5.2. Die Energie AG Erzeugung haftet nicht für Schäden in der Anlage des Kunden bzw. für Schäden welcher Art auch immer beim Kunden, die z.B. durch Unterbrechungen in der Fernwärmelieferung, durch Abweichungen von der vereinbarten Vorlauftemperatur, durch die physiochemischen Eigenschaften des Fernheizwassers sowie durch einen Austritt von Fernheizwasser entstehen. Davon ausgenommen sind solche Fälle, die unter Berücksichtigung des Punktes 5.2. auf die Energie AG Erzeugung bzw. ihrer Beauftragten zurückzuführen sind.

5.3. Bei schuldhafter Beschädigung oder eigenmächtiger Änderung der Anschlussanlage ist der Kunde unter Berücksichtigung des Punktes 5.2. zum Ersatz aller dadurch entstehenden Schäden verpflichtet.

6. Verrechnung

6.1. Der Kunde hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und soweit den Kunden ein Verschulden trifft.

6.2. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit gesetzliche Verzugszinsen verrechnet.

6.3. Eine Aufrechnung von allfälligen Forderungen des Kunden mit Ansprüchen der Energie AG Erzeugung ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder damit im Zusammenhang stehende Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Energie AG Erzeugung.

7. Vertragsbeendigung

7.1. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche den Anschlusserrichtungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

- 7.2. Von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der jeweils andere Vertragspartner sofort schriftlich zu verständigen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Anschlusserrichtungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners Konkurs eröffnet wird oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens erfolgt. Dies gilt im Fall der Insolvenz des Kunden nicht, wenn der Masseverwalter in den Vertrag eintritt oder entsprechende Sicherheitsleistungen erbracht werden.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Der Kunde hat der Energie AG Erzeugung Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Rechnungsadresse oder allenfalls seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Energie AG Erzeugung als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen.
- 8.2. Die Energie AG Erzeugung ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 8.3. Die Energie AG Erzeugung ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- 8.4. Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen

werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Energie AG Erzeugung oder ihrer Vertreter gegenüber Verbrauchern im Sinn des KSchG wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

- 8.5. Für Unternehmer wird als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH

Postfach 298, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz

Tel: +43 (0) 732/9000-0

Internet: www.energieag.at

E-Mail: service@energieag.at

Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-erzeugung

Anhang 1: Schematische Darstellung (kein technisches Anlagenschema)

